

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaus Lederer, Franziska Brychcy, Katrin Seidel (LINKE), Sebastian Walter, Laura Neugebauer und Louis Krüger (GRÜNE)

vom 13. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

zum Thema:

Unterstützung von TIN (trans, inter, nicht-binären)-Kindern und -Jugendlichen in Berliner Schulen II (Nachfragen zur Antwort des Senats zu Drs. 19/18415)

und **Antwort** vom 3. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer,
Frau Abgeordnete Franziska Brychcy,
Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke),
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter,
Frau Abgeordnete Laura Neugebauer und
Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19436

vom 13. Juni 2024

über Unterstützung von TIN (trans, inter, nicht-binären)-Kindern und -Jugendlichen in
Berliner Schulen II (Nachfragen zur Antwort des Senats zu Drs. 19/18415)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat - analog zu den Hochschulen (vgl. Antwort auf Anfrage 1) -, um dem Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 bis 2026 gerecht zu werden, „die Sicherheit und Selbstbestimmung“ von TIN-Kindern und -Jugendlichen auch im schulischen Bereich zu stärken und „Hürden für eine vollumfängliche Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität“ abzubauen?

Zu 1.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Drs. 19/18415 verwiesen.

2. Was wird der Senat in Bezug auf Maßnahme 250 des Landesaktionsplans LSBTIQ+ bis zum Schuljahr 2024/2025 „implementiert“ haben (vgl. Antwort auf Frage 1 i.V.m. Anlage 1, Mn. 250): die Einführung von Richtlinien zum Umgang mit Angleichung und Anerkennung des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität von Schüler*innen oder lediglich die „Prüfung“, ob solche Richtlinien eingeführt werden?

Zu 2.: Aktuell wird, auch vor dem Hintergrund des zum 01.11.2024 in Kraft tretenden Selbstbestimmungsgesetzes, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) geprüft, welche Maßnahmen erforderlich sind.

3. Teilt der Senat die Einschätzung, dass aus der Perspektive der TIN-Kinder und -Jugendlichen konkrete Fortschritte nach vielen Jahren der Prüfung auch im schulischen Umfeld endlich dringend erforderlich sind, weil die Berücksichtigung ihrer Belange gemäß Art. 2, 3, 6 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention – gültiges deutsches Recht im Range eines Bundesgesetzes – zwingend und auch im § 9 Abs. 3 SGB VIII für die Jugendhilfe bindend vorgegeben ist?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie kann keine generelle Einschätzung aus der Perspektive aller Kinder- und Jugendlichen in dieser verallgemeinerten Form abgeben.

4. Wenn 3. Ja: Hält der Senat daran fest (vgl. Antwort auf Frage 3), dass „derzeit... keine ... Maßnahmen geplant“ seien, damit auf Schulzeugnissen, weiteren Dokumenten und in der schulbezogenen Kommunikation der gewählte Vorname und die gewählte Geschlechtsidentität von Schüler*innen verwendet werden kann und ihre Belange nicht dem Goodwill des Lehrpersonals oder einer „Schulpraxis“ unterworfen sind, auf die die einzelnen Schüler*innen naturgemäß wenig Einfluss haben?

Zu 4.: Schulintern können Vornamen und Pronomen gemäß der Geschlechtsidentität der Personen verwendet werden, ohne dass es einer besonderen Regelung bedarf. Darüber hinaus bietet das Selbstbestimmungsgesetz einen sachgerechten Rahmen, damit der gewählte Vorname und die gewählte Geschlechtsidentität auch im Personenstandsrecht Berücksichtigung finden. Dies entfaltet Bindungswirkung für schulische Urkunden.

5. Welche Auskunft erteilt der Senat (Schulaufsicht, Rechtsabteilung o.ä.) bei diesbezüglichen Verfahrensanfragen aus den Schulen hinsichtlich der Möglichkeit der Namensverwendung des gewählten Namens von TIN-Kindern und -Jugendlichen auf Schulzeugnissen?

Zu 5.: Es wird die Auskunft erteilt, dass Zeugnisse auf den im Personenstandsregister enthaltenen Namen auszustellen sind.

6. Trifft es zu, dass die für Schule zuständige Senatsverwaltung in einer Schulung von QUEERFORMAT gegenüber Schulaufsichtspersonen ihre Unterstützung für das TIN-inklusive Arbeitspapier der gleichen Senatsverwaltung „Geschlechtliche Vielfalt in der Schule“ (SIBUZ Infobrief Nr. 8 vom November 2020) explizit zurückgezogen hat? Wenn ja, warum?

Zu 6.: Der Sachverhalt trifft nicht zu.

7. Bezog sich die Antwort des Senats („Schülerinnen und Schüler“) auf die Frage 4 unserer Schriftlichen Anfrage tatsächlich auf TIN-Jugendliche?

Zu 7.: Die Antwort bezog sich auf alle Lernenden an Schulen. Die Formulierung in der Paarform „Schülerinnen und Schüler“ wurde auf Grundlage von § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (Allgemeiner Teil GGO I) gewählt.

8. Welches konkrete Ergebnis hat die gemäß Antwort auf unsere Frage 4 erfolgte Prüfung des Senats ergeben, „inwiefern für Schülerinnen und Schüler“ [sic!] die „Nutzung geschlechtsunspezifischer Dusch- und Sanitärräume an Berliner Schulen ermöglicht werden kann“? Hier wird insbesondere um Angaben zum existierenden Schulbaubestand und zur Praxis in den bereits betriebenen Schulen gebeten, für die die Schulbauvorgabe WC-Anlagen denklogisch keine Wirkung mehr entfalten kann.

Zu 8.: Grundlegend ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Nutzung von geschlechtsunspezifischen oder geschlechtsspezifischen Duschen und Sanitärräumen den Schulen obliegt. Dies folgt dem Prinzip der eigenverantwortlichen Schule, das im Schulgesetz für das Land Berlin festgeschrieben ist und die Eigenverantwortung von Schule in bestimmten Bereichen betont.

Derzeit wird je Schulstandort über die Bereitstellung von geschlechtsunspezifischen Dusch- und Sanitärräumen unter Beachtung der baulichen und schulorganisatorischen Gegebenheiten sowie des Bedarfs individuell entschieden.

Die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine transparente Kommunikation sind entscheidend, um eine inklusive und respektvolle Lösung zu finden.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Schulgemeinschaft die Möglichkeit erhält, ihre Bedenken und Vorschläge einzubringen. Besonders sollte darauf geachtet werden, dass sich alle Schülerinnen und Schüler sicher und wohl fühlen.

9. Wie kann aktuell TIN-inklusive Sportunterricht sichergestellt werden und wann ist die Prüfung des Senats über „die Aufnahme von Handlungsempfehlungen in einen Fachbrief Sport für das Land Berlin“ (vgl. Antwort des Senats auf Frage 5, gemäß Maßnahme 251 des LSBTIQ+-Aktionsplans sollen bis 2025 entsprechende Handlungsempfehlungen vorliegen!) abgeschlossen? Gibt es insbesondere spezifische Fortbildungen für Sportlehrkräfte oder zu wann sind sie geplant?

Zu 9.: Es ist die Aufgabe der einzelnen Schulen und Lehrkräfte die Sicherheit und Teilhabe aller Lernenden sicherzustellen. Die Prüfung der Maßnahme 251 erfolgt in Zusammenhang mit Maßnahme 250 des LSBTTIQ+ Aktionsplans (s. Antwort zu Frage 2).

10. Warum wurden bei der Anhörung von Verbänden zu den Rahmenlehrplänen für die Gymnasiale Oberstufe (vgl. Antwort des Senats auf Frage 6) keinerlei Verbände angehört, die diskriminierungsbedingte Personengruppen repräsentieren?

Zu 10.: Die Fachstelle Queere Bildung wird u. a. daran beteiligt und ist von der SenBJF entsprechend angeschrieben worden.

11. Warum ist die Fachstelle Queere Bildung nicht in die Überarbeitung des Rahmenlehrplans Wirtschafts- und Sozialkunde (vgl. Antwort des Senats auf Frage 7) einbezogen worden? Wie genau verlaufen die Prüfung und die Änderungen der Rahmenlehrpläne der beruflichen Bildung und werden bei dieser Überarbeitung die Fachstelle Queere Bildung und/oder zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt?

Zu 11.: Die Überarbeitung der Rahmenlehrpläne obliegt dem für die beruflichen und zentralverwalteten Schulen zuständigen Referat der SenBJF. Die Überarbeitung wird in Zusammenarbeit mit dem LISUM organisiert und gemeinsam mit Lehrkräften, Fach- und Fachbereichsleitungen vorgenommen, d. h. bereits im Vorfeld werden gesellschaftlich relevante Entwicklungen antizipiert und dementsprechende Expertise in die curriculare Arbeit eingebunden. Eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung findet anschließend über die Gremien Beirat Berufliche Schulen und Landesschulbeirat statt. Die beteiligten Lehrkräfte, Fach- und Fachbereichsleitungen entwickelten ein eigenes Wahlpflichtmodul mit dem Titel „Die Bedeutung von Diversität und Identität für eine Gesellschaft erfassen und einordnen“, in dem die Identitätsentwicklung und die Entwicklung von Gleichberechtigung von LSBTIQ+ explizit thematisiert werden.

12. Welche Qualitätsstandards liegen der Arbeit der Kontaktpersonen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt (vgl. Antwort des Senats auf Fragen 8 und 9) zugrunde (bitte als Anlage beifügen)?

Zu 12.: Über die in den Antworten zu Fragen 8 und 9 der Drs. 19/18415 genannten Grundsätze der Qualifizierung durch die Fachstelle Queere Bildung und Empfehlungen zur Beratung hinaus stellen die Orientierungs- und Handlungsrahmen für die

übergreifenden Themen (Rahmenlehrplan 1-10 Berlin und Brandenburg, Teil B) zentrale Standards für den Unterricht und damit auch für die Arbeit der Kontaktpersonen dar. Relevant sind insbesondere die Themen „Bildung zu Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“, Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) und „Sexualerziehung/Bildung zu sexueller Selbstbestimmung“.

13. Worin besteht der qualitative oder quantitative Unterschied in der Arbeit der Kontaktpersonen für Schulische Prävention einerseits und der Kontaktpersonen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt andererseits, der rechtfertigt, dass die eine Funktion mit regelhafter Vergütung/Freistellung verbunden ist und die andere nicht? Teilt der Senat die Einschätzung, dass es nicht angemessen ist, allein auf die hohe intrinsische Motivation der Lehrpersonen zu setzen, wenn es darum geht, eine kontinuierliche und dauerhafte kompetente Aufgabenwahrnehmung ohne massive Fluktuationen sicherzustellen?

Zu 13.: Die Kontaktlehrkräfte für Schulische Prävention werden durch Fachkräfte der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) kontinuierlich qualifiziert. Sie nehmen in diesem Kontext an durch die SIBUZ regelmäßig angebotenen Netzwerktreffen teil.

Die Kontaktlehrkräfte sind als Multiplizierende zu verstehen, die ihr erworbenes Wissen in den vier Themenfeldern der schulischen Prävention (Gesundheitsförderung, Gewaltprävention, Suchtprävention und Soziales Lernen) an ihren Schulen weitergeben und dort entsprechende Projekte durchführen. Die Tätigkeit wird im Bereich der weiterführenden Schulen insbesondere vor dem Hintergrund des dort verankerten umfangreichen Auftrags der schulischen Suchtprävention mit einer Anrechnungsstunde ausgeglichen.

Der Umfang der Arbeit der Kontaktpersonen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt kann von den Schulen eigenverantwortlich organisiert und ausgestaltet werden.

Berlin, den 03. Juli 2024

In Vertretung

Falco Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie